

Fachinformation

Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation

Auswahl der erforderlichen Qualifikation		Qualifikation						
		Erfahrene Bühnenarbeiter	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung	Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Bühne/Studio, Halle	Meister für Veranstaltungstechnik	Ingenieur der Veranstaltungstechnik	
BGV C1 gilt	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt nicht	„Kleine Veranstaltung“ A1	●	●	●	●	●	●
		Keine „kleine Veranstaltung“ A	P1	✗	●	●	●	●
	B1		✗	✗	●	●	●	●
	P2		✗	✗	●	●	●	●
	B2		✗	✗	✗	●	●	●
	T1		✗	✗	●	✗	●	●
	B1		✗	✗	●	✗	●	●
	T2		✗	✗	●	und ●	●*	●*
	B2		✗	✗	●	und ●	●*	●*
	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt A2	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht einhalten						

Legende (s. a. Tabelle):

T Eingesetzte Technik

- T1 geringfügig – zum Beispiel vorhandene stationäre Technik
- T2 umfangreich – zum Beispiel Beleuchtungsgitter/Einspeisung herstellen

B Bühnen beziehungsweise Szenenbau

- B1 geringfügig – zum Beispiel Standtafeln/abgehängte Transparente
- B2 umfangreich – zum Beispiel Wechseldekoration/maschinentechnische Einrichtungen

P Mitwirkende Personen und Zuschauer

- P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik
- P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/Technik im Zuschauerbereich

✗ nicht möglich

● möglich

* bei komplexen Situationen ist in der Regel die Leitung und Aufsicht durch zwei Personen erforderlich (Vier-Augen-Prinzip)

Beispiele für Art und Umfang von Produktionen und Veranstaltungen

Entscheidungshilfen zum Diagramm „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation“

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
A	„Kleine Veranstaltung“ <ul style="list-style-type: none"> Laienspiel Flash-News 	<ul style="list-style-type: none"> Kleine Schulaufführung, Lesung Börsen-TV 	A1 A1
	Keine „kleine Veranstaltung“ <ul style="list-style-type: none"> Studioproduktion Außenproduktion – Berichterstattung Berichterstattung von Versammlungen Talk, Kleinkunst Filmproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> Sportstudio, Morgenmagazin Fußball, Reitturnier Parteitag, Messen Presseclub, Talkshows, Kabarett Tatort 	A A A A
	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt <ul style="list-style-type: none"> Konzerte Außenproduktion – Show Kammerspiel, Schauspiel, Oper 	<ul style="list-style-type: none"> Rockpalast, Philharmonie Frag doch mal die Maus, Volksmusik-Show 	A2 A2 A2
T	Technik im Zuständigkeitsbereich der Beleuchtung <ul style="list-style-type: none"> Stromverteiler Bühnenlicht 	<ul style="list-style-type: none"> Multicore, Mehrfachsteckdosen Scanner, Flächenleuchten, Scheinwerfer 	T1 T1
	<ul style="list-style-type: none"> Lichtgitter, Traversen, Spotnester Einspeisung herstellen Stative Lichteffekte Laser 	<ul style="list-style-type: none"> Spiegelkugel 	T2 T2 T2 T2 T2
T	Übertragungstechnik <ul style="list-style-type: none"> Mikrofonierung Ü-Wagen, SNG-Wagen 		T1 T1
	<ul style="list-style-type: none"> Beschallung 	<ul style="list-style-type: none"> Lautsprecher-Cluster 	T2
B	Bühnenbau und Bühnentechnik <ul style="list-style-type: none"> Aufbau fertiger Tribünenelemente Aufbau von Standard-Dekorationen 	<ul style="list-style-type: none"> Sportschau Morgenmagazin, Kleinkunst 	B1 B1
	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen Podeste, Türme Dekorationsbau szenische Effekte maschinentechnische Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Nebel, Pyrotechnik Kamerakrane, Flugwerke, Versenkeinrichtungen, Drehscheiben 	B2 B2 B2 B2 B2
P	Personen <ul style="list-style-type: none"> Wenige Personen im Wirkbereich 	<ul style="list-style-type: none"> Kleine Studio- oder Theaterproduktion, wie Kochsendungen oder Ähnliches 	P1
	<ul style="list-style-type: none"> Unterwiesene Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Wenige Mitwirkende 	P1
	<ul style="list-style-type: none"> Öffentlicher Personenkreis Viele Personen im Wirkbereich Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar Kinder Personen mit Bewegungseinschränkungen Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert Studioproduktion mit vielen aktiven Personen Alkohol, starke Emotionen Tigerentenclub Stunts, bewegte Kulismenteile 	P2 P2 P2 P2 P2

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik,

die sich aus § 40 der Musterverordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Muster-Versammlungsstätten-Verordnung – MVStättV) (Fassung: Juni 2005) ergeben:

Betriebszustände		
Versammlungsstätten mit:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen
Großbühnen¹ oder Szenenflächen > 200 m² oder Mehrzweckhallen > 5.000 Besucher	Leitung und Aufsicht durch Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ²	Anwesenheit von mindestens 1 x Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Beleuchtung
Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, • diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, • von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 		
Bei Szenenflächen > 50 m² bis ≤ 200 m² oder Mehrzweckhallen ≤ 5.000 Besucher	Leitung und Aufsicht Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung	Anwesenheit von Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung
Die Aufgaben können von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • von Auf- und Abbau sowie Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können. • von Art oder Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 		
¹ Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m ² (+ weitere Kriterien, siehe §2 (5) Satz 5 der MVStättV) ² Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VFV) = Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (und andere, siehe hierzu § 39 der MVStättV) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während der Betriebes gewährleisten.		